

## Todesfallkapital – Begünstigungsordnung

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben vor dem Rücktrittsalter fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in % / in CHF)
a. der Ehegatte; bei dessen Fehlen		_
b. natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit Ihr in den letzten 5 Jahren bis zum ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen		
c. die Kinder, die Eltern und Geschwister; bei deren Fehlen		
d. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens		

\* Die Zuweisung von Quoten ist ausschliesslich innerhalb einer Begünstigtengruppe (b – d) möglich. Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden Quoten in % des gesamten von der Pensionskasse auszuzahlenden Kapitals anzugeben. Die Gesamtsumme der Quoten hat immer 100% zu betragen. Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a begünstigt werden bzw. solche von Gruppe c nur bei Fehlen von solchen der Gruppen a und b, etc.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Diese Erklärung gilt nur für Vorsorgeverhältnisse bei der Swisscanto Flex Sammelstiftung. Für weitere Vorsorgeverhältnisse (Basisversicherung oder andere Zusatzversicherungen) ist eine separate Erklärung einzureichen.

Versicherte Person	
Vorname	Nachname
Ort, Datum	Unterschrift
Swisscanto Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken Die Geschäftsstelle hat von dieser Erklärung Kenntnis genommen.	
Ort, Datum	Unterschrift
Swisscanto Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken Geschäftsstelle Postfach	

8152 Glattbrugg